

**Bericht über die Erstellung
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2021**

der

HochDrei e. V.
Holzmarktstr. 12
14467 Potsdam

durch

Schmidt-Hagius + Klockgether PartG mbB
Steuerberater

Podbielskiallee 25/27

14195 Berlin

Inhaltsverzeichnis

1. Auftragsannahme	2
1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung	2
1.2 Auftragsdurchführung	3
2. Grundlagen des Jahresabschlusses	6
2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte	6
2.2 Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten	6
2.3 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses	6
3. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen	8
3.1 Rechtliche Verhältnisse	8
3.2 Steuerliche Verhältnisse	8
4. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten	9
5. Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen	9
6. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung	9
7. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung	10
8. Anlagen	21
Bilanz zum 31. Dezember 2021	22
Angaben unter der Bilanz (MicroBilG)	23
Anlagespiegel zum 31. Dezember 2021	24
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2021	25
Bescheinigung	26
Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften	27

Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses

1. Auftragsannahme

1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung

Der Vorstand der

**HochDrei e. V.,
Potsdam**

- nachfolgend auch kurz "HochDrei e.V." oder "Gesellschaft" genannt -

beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 aus den uns vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen haben wir in Dezember 2022 in unseren Geschäftsräumen durchgeführt.

Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste keine über die Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten und damit auch keine erweiterten Verantwortlichkeiten als Steuerberater.

Die Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses oblag der uns mit dessen Erstellung beauftragenden gesetzlichen Vertretung des Auftraggebers, die über die Ausübung aller mit der Aufstellung verbundener Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsakte zu entscheiden hatte.

Wir haben unseren Auftraggeber über solche Sachverhalte, die zu Wahlrechten führten, in Kenntnis gesetzt und von ihm Entscheidungsvorgaben zur Ausübung von materiellen und formellen Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechten) sowie Ermessensentscheidungen eingeholt.

Der uns erteilte Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste alle Tätigkeiten, die erforderlich waren, um auf der Grundlage der Buchführung und der Inventur sowie der eingeholten Auskünfte zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsfragen und der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den handelsrechtlich vorgeschriebenen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, zu erstellen.

Da die Anfertigung eines Erstellungsberichts vereinbart, jedoch konkrete Festlegungen zu Art und Umfang unserer Berichterstattung in den Auftragsvereinbarungen nicht ausdrücklich getroffen wurden, berichten wir in berufsüblicher Form im Sinne der *Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen* vom 12./13. April 2010 über Umfang und Ergebnis unserer Tätigkeit.

Unsere Auftragsvereinbarungen sehen vor, dass eine Bezugnahme auf die Erstellung durch uns nur in Verbindung mit dem vollständigen von uns erstellten Jahresabschluss erfolgen darf.

Bei der Auftragsannahme haben wir von unserem Auftraggeber ausbedungen, dass uns die für die Auftragsdurchführung benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig gegeben werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften" maßgebend.

1.2 Auftragsdurchführung

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses und bei unserer Berichterstattung hierüber haben wir die einschlägigen Normen unserer Berufsordnung und unsere Berufspflichten beachtet, darunter die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit (§ 57 StBerG).

Die Erstellung des Jahresabschlusses umfasst unabhängig von der Art unseres Auftrags die Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die gesetzlich vorgeschriebene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und weitere Abschlussbestandteile zu erstellen.

Nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses gehören die erforderlichen Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweishwahlrechte sowie Ermessensentscheidungen). Bestehende Gestaltungsmöglichkeiten wurden von uns im Rahmen der Erstellung nach den Vorgaben des Kaufmanns bzw. der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Wir haben unseren Auftraggeber darüber hinaus über gesetzliche Fristen zur Aufstellung, Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses aufgeklärt.

Wir haben in unserer Kanzlei Regelungen eingeführt, die mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass bei der Auftragsabwicklung zur Erstellung eines Jahresabschlusses einschließlich der Berichterstattung die gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln beachtet werden.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses haben wir die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit beachtet.

HochDrei e. V., Potsdam

Die Erstellung des Jahresabschlusses erforderte von uns die Kenntnis und Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, einschlägiger Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie der einschlägigen fachlichen Verlautbarungen.

Zur Durchführung des Auftrags hatten wir uns die für die vorliegende Auftragsart erforderlichen Kenntnisse über die Branche, den Rechtsrahmen und die Geschäftstätigkeit des Unternehmens unseres Auftraggebers anzueignen.

An erkannten unzulässigen Wertansätzen und Darstellungen im Jahresabschluss dürfen wir nicht mitwirken. Sofern entsprechende Wertansätze und Darstellungen verlangt oder erforderliche Korrekturen verweigert würden, hätten wir dies in geeigneter Weise in unserer Bescheinigung sowie in unserem Erstellungsbericht zu würdigen oder unseren Auftrag niederzulegen, falls Vermögensgegenstände oder Schulden unter Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit bewertet wären, obwohl dem tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten offensichtlich entgegenstünden.

Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Unterlagen wären von uns zu klären. Falls sich diese bestätigten und die Mängel nicht beseitigt würden, brächten wir sich daraus ergebende Einwendungen, soweit sie wesentlich für den Jahresabschluss wären, in unserer Bescheinigung zum Ausdruck. Würden Aufklärungen oder die Vorlage von Unterlagen, die zur Klärung erforderlich sind, oder die Durchführung entsprechender Beurteilungen verweigert, hätten wir unseren Auftrag niederzulegen.

Bei schwerwiegenden, in ihren Auswirkungen nicht abgrenzbaren Mängeln in der Buchführung, den Inventuren oder anderen, nicht in den Auftrag eingeschlossenen Teilbereichen des Rechnungswesens, die unser Auftraggeber nicht beheben wollte oder könnte, darf eine Bescheinigung von uns nicht erteilt werden. Wir hätten unserem Auftraggeber in Fällen dieser Art die Mängel schriftlich mitzuteilen und zu entscheiden, ob eine Kündigung des Auftrags angezeigt wäre.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Handels- und Steuerrechts, der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Bestimmungen der Satzung.

Im Rahmen des erteilten Auftrags haben wir die gesetzlichen Vorschriften für die Aufstellung von Jahresabschlüssen sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet. Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Vollständigkeitserklärung

Der Vorstand als zuständiges Organ des uns mit der Erstellung des Jahresabschlusses beauftragenden Unternehmens hat uns die angeforderte Vollständigkeitserklärung bezüglich der Buchführung, der Belege und der Bestandsnachweise sowie der uns gegebenen Auskünfte noch nicht erteilt.

Die Erstellung des Jahresabschlusses durch uns befreit das für die Buchführung zuständige Organ nicht von seiner gesetzlichen Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Buchführung.

2. Grundlagen des Jahresabschlusses

2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte

Die Buchführung wurde auf den EDV-Systemen des Unternehmens erstellt.

Die Anlagenbuchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Anlagenbuchführung der DATEV eG erfüllt im Zusammenhang mit einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 28.02.2022 zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Programms Kanzlei-Rechnungswesen die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Anlagenbuchführung.

Die Lohn- und Gehaltsbuchführung wurde auf den EDV-Systemen des Unternehmens erstellt.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von der Geschäftsführung und von den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht.

2.2 Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten

Erforderliche Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) gehören nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses. Wir haben unseren Auftraggeber jedoch über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) in Kenntnis gesetzt, Entscheidungsvorgaben unseres Auftraggebers hierzu eingeholt und diese im Rahmen der Erstellung exakt nach den Vorgaben des Kaufmanns bzw. der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Wir haben unseren Auftraggeber darüber hinaus über gesetzliche Fristen zur Aufstellung, Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses aufgeklärt.

2.3 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss wurde auf unseren EDV-Systemen unter Zuhilfenahme der Software Abschlussprüfung classic der DATEV eG erstellt.

Soweit sich im Rahmen unserer Jahresabschlusserstellung Buchungen ergaben, haben wir diese mit der Geschäftsführung unseres Auftraggebers abgestimmt. Die Abschlussbuchungen wurden bis zum Abschluss unserer Tätigkeit vorgenommen.

Die geltenden handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften wurden unter Berücksichtigung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Erstellungsbericht zum 31.12.2021

Blatt 7

HochDrei e. V., Potsdam

Die einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung werden im Erläuterungsteil ausführlich dargestellt.

3. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

3.1 Rechtliche Verhältnisse

Firma:	HochDrei e. V.
Rechtsform:	e.V.
Sitz:	Potsdam
Anschrift:	Holzmarktstr. 12 14467 Potsdam
Registergericht:	Potsdam
Registergerichts Nummer:	VR 1848 P
Satzung:	Gültig in der Fassung vom 31.03.1998, zuletzt geändert durch Beschluss vom 28.11.2009
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Vorstand:	1. Vorsitzender: Franke, Burkhard, Berlin 2. Vorsitzender: Benthin, Falko, Potsdam

3.2 Steuerliche Verhältnisse

Die Gesellschaft wird beim Finanzamt Potsdam unter der Steuer-Nr. 046/143/04516 geführt.

Die Steuererklärungen wurden bis einschließlich 2020 beim Finanzamt eingereicht.

4. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten

Art, Umfang und Ergebnis der während unserer Auftragsdurchführung im Einzelnen vorgenommenen Erstellungshandlungen haben wir, soweit sie nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert sind, in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Gegenstand der Erstellung ohne Beurteilungen ist die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie weiterer Abschlussbestandteile auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Unser Auftrag zur normentsprechenden Entwicklung des Jahresabschlusses aus den vorgelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der erhaltenen Informationen und der vorgenommenen Abschlussbuchungen erstreckte sich nicht auf die Beurteilung der Angemessenheit und Funktion interner Kontrollen sowie der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Insbesondere gehörte die Beurteilung der Inventuren, der Periodenabgrenzung sowie von Ansatz und Bewertung nicht zum Umfang unseres Auftrags.

Wurden Abschlussbuchungen vorgenommen, z.B. die Berechnung von Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen, so bezogen sich diese auf die vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte ohne eine Beurteilung ihrer Richtigkeit.

Auch wenn bei der Erstellung ohne Beurteilungen auftragsgemäß keine Beurteilungen der Belege, Bücher und Bestandsnachweise vorgenommen werden, weisen wir unseren Auftraggeber auf offensichtliche Unrichtigkeiten in den vorgelegten Unterlagen hin, die uns als Sachverständige bei der Durchführung des Auftrags unmittelbar auffallen, unterbreiten Vorschläge zur Korrektur und achten auf die entsprechende Umsetzung im Jahresabschluss.

5. Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen

Beim erteilten Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen sind Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen nicht erforderlich, weil keine Besonderheiten festgestellt wurden.

6. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung

Die Bescheinigung zu dem von uns erstellten Jahresabschluss enthält keine Ergänzungen.

Wesentliche Einwendungen gegen einzelne vom Auftraggeber vertretene Wertansätze bzw. gegen die Buchführung waren von uns nicht zu erheben.

7. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

A. Anlagevermögen

I. Sachanlagen

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken

	<u>EUR</u>	<u>412.230,66</u>
	(31.12.2020: EUR	422.261,66)
	31.12.2021	31.12.2020
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Grundstückswert bebauter Grundstücke	28.775,66	28.775,66
Geschäftsbauten (eigene Grundstücke)	328.973,00	337.844,00
Garagen (eigene Grst., Geschäftsbauten)	<u>54.482,00</u>	<u>55.642,00</u>
	<u>412.230,66</u>	<u>422.261,66</u>

2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

	<u>EUR</u>	<u>18.760,00</u>
	(31.12.2020: EUR	13.476,50)
	31.12.2021	31.12.2020
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Ausstattung Gruppenräume	0,50	0,50
Ausstattung Gästehäuser	8.828,50	2.150,50
Ausstattung Bäder	0,50	0,50
Seminarausstattung	2.198,50	4.359,00
Büroeinrichtung	7.731,50	6.965,50
Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	0,00
Wirtschaftsgüter (Sammelposten)	<u>0,50</u>	<u>0,50</u>
	<u>18.760,00</u>	<u>13.476,50</u>

Summe Sachanlagen

	<u>EUR</u>	<u>430.990,66</u>
	(31.12.2020: EUR	435.738,16)

B. Umlaufvermögen

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

	EUR	184.487,24
(31.12.2020: EUR	144.081,30)	
31.12.2021	31.12.2020	
<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	
Forderungen aus L+L ohne Kontokorrent	<u>184.487,24</u>	<u>144.081,30</u>
	<u>184.487,24</u>	<u>144.081,30</u>

2. sonstige Vermögensgegenstände

	EUR	5.622,38
(31.12.2020: EUR	6.787,85)	
31.12.2021	31.12.2020	
<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	
Forderungen ggb. Krankenkasse aus AAG	0,00	1.165,52
Kautionen	<u>5.622,38</u>	<u>5.622,33</u>
	<u>5.622,38</u>	<u>6.787,85</u>

II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

	EUR	324.680,28
(31.12.2020: EUR	267.009,04)	
31.12.2021	31.12.2020	
<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	
Kasse	7.405,92	2.987,21
Kasse KuKMA	1.204,52	829,00
BFS KuKMA	718,20	64,38
Mittelbrandenburgische Sparkasse	241.534,34	104.241,96
BFS	73.622,00	158.690,21
Festgeld MBS	<u>195,30</u>	<u>196,28</u>
	<u>324.680,28</u>	<u>267.009,04</u>

C. Rechnungsabgrenzungsposten

	EUR	551,64
(31.12.2020: EUR	938,76)	
31.12.2021	31.12.2020	
<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	
Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	300,00
Damnum/Disagio	<u>551,64</u>	<u>638,76</u>
	<u>551,64</u>	<u>938,76</u>

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten betreffen Zahlungen, die für Leistungen getätigt wurden, die nach dem Bilanzstichtag erbracht werden.

A. Eigenkapital

I. Gewinnrücklagen

1. andere Gewinnrücklagen

	<u>EUR</u>	<u>324.680,27</u>
	(31.12.2020: EUR	265.300,78)
	31.12.2021	31.12.2020
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Andere Rücklagen	<u>324.680,27</u>	<u>265.300,78</u>
	<u>324.680,27</u>	<u>265.300,78</u>

Die Rücklagen gliedern sich wie folgt auf:

Betriebsmittlrücklage gem. § 62 (1) Nr. 1 AO	€ 167.633,94
Sonstige Rücklage gem. § 62 (1) Nr. 1 AO	€ 88.000,00
Freie Rücklage gem. § 62 (1) Nr. 3 AO	<u>€ 69.046,33</u>
	<u>€ 324.680,27</u>

II. Bilanzgewinn

	<u>EUR</u>	<u>310.113,09</u>
	(31.12.2020: EUR	252.635,59)
	31.12.2021	31.12.2020
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Bilanzgewinn	<u>310.113,09</u>	<u>252.635,59</u>
	<u>310.113,09</u>	<u>252.635,59</u>

In Übereinstimmung mit der Gewinn- und Verlustrechnung wurde der Jahresüberschuss ermittelt, der sich wie folgt aufteilt:

Ideeller Bereich:	€ 7.833,34
Zweckbetrieb:	€ 106.425,59
Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb:	<u>€ 2.598,07</u>
	<u>€ 116.856,99</u>

Der Bilanzgewinn ermittelt sich wie folgt:

Gewinnvortrag 01.01.2021	€ 252.635,59
Jahresüberschuss 2021	€ 116.859,99
Entnahme Gewinnrücklage	€ 37.000,00
Zuführung Gewinnrücklage	<u>€ - 96.379,49</u>
	<u>€ 310.116,09</u>

HochDrei e. V., Potsdam

B. Rückstellungen

1. sonstige Rückstellungen

	EUR	3.200,00
	(31.12.2020: EUR	8.862,59)
	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
Rückstellungen für Personalkosten	0,00	5.862,59
Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	3.200,00	3.000,00
	3.200,00	8.862,59

C. Verbindlichkeiten

1. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen

	EUR	27.312,77
	(31.12.2020: EUR	32.588,80)
	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
Erhalt. Anzahlungen auf Bestellungen	27.312,77	32.588,80
	27.312,77	32.588,80

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

	EUR	16.660,49
	(31.12.2020: EUR	10.264,56)
	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
Verbindlichkeiten L+L ohne Kontokorrent	16.660,49	10.264,56
	16.660,49	10.264,56

3. sonstige Verbindlichkeiten

	EUR	264.365,58
	(31.12.2020: EUR	284.902,79)
	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
Sonstige Verbindlichkeiten	12.207,60	8.937,60
Sonstige Verbindlichkeiten (bis 1 J)	22.277,83	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten (1-5 J)	90.356,15	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten (g. 5 J)	133.498,76	265.628,94
Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer	5.127,15	9.633,43
Verbindlichkeiten soziale Sicherheit	817,83	657,44
Ust lfd. Jahr	34,88	45,38
Umsatzsteuer Vorjahr	45,38	0,00
	264.365,58	284.902,79

1. Umsatzerlöse	EUR 977.983,96	
(2020:	EUR 1.001.452,07)	
	2021 EUR	2020 EUR
Erträge aus Verwaltungskostenumlagen	4.686,54	3.732,03
Zuwendung MASGF	57.078,00	56.448,00
Sonstg. Zuschüsse/USt-freie Erlöse	709.860,86	555.531,34
Beherbergung Jugendliche stf.§ 4 Nr. 24	10.460,00	7.749,03
Beherb.Seminargr. Jugendl.stf.§ 4 Nr.24	28.849,70	25.274,90
Verpfleg.Jugendl.stf.§ 4 Nr. 24	8.539,50	3.218,72
Personalgestellungsleistungen§4Nr.18UStG	40.500,00	27.000,00
Unterbr.Geflücht./Wohnungsl. §4Nr.12UStG	67.500,00	250.936,49
Mitgliedsbeiträge	255,00	180,00
Teilnehmerbeiträge - Bildung	21.734,32	24.921,06
Spenden	15.673,39	9.525,00
Erlöse 7/5% USt - Übernachtungen	5.873,83	2.550,92
Erlöse 7/5% USt - Übernacht.Bild.Erwachs	2.042,06	6.073,34
Erlöse 19/16% USt - Verpflegung	290,76	959,64
Ausfallentschädigungen	4.640,00	27.351,60
	<u>977.983,96</u>	<u>1.001.452,07</u>
2. Gesamtleistung	EUR 977.983,96	
(2020:	EUR 1.001.452,07)	
3. sonstige betriebliche Erträge		
a) übrige sonstige betriebliche Erträge	EUR 1.341,11	
(2020:	EUR 6.739,22)	
	2021 EUR	2020 EUR
Periodenfremde Erträge	616,44	598,44
Sonstige Erträge - VSt - Pausch.§ 23 USt	574,47	670,87
Sonstige Erträge unregelmäßig	150,20	0,00
Versich.entschädigung, Schadenersatz	0,00	5.469,91
	<u>1.341,11</u>	<u>6.739,22</u>

HochDrei e. V., Potsdam

4. Materialaufwand

**a) Aufwendungen für Roh-,
Hilfs- und Betriebsstoffe
und für bezogene Waren**

	2021 EUR	2020 EUR
	EUR 91.422,10	EUR 52.758,01
	(2020: EUR 52.758,01)	
Verpflegung Seminar	40.614,27	29.398,30
Seminarmaterial	8.191,37	8.280,53
sonstige Kosten Seminar	25.227,00	9.924,78
Kosten Seminare Ausland	16.230,96	0,00
Unterkunftskosten Seminare	250,00	840,00
EVS Aufnahme	<u>908,50</u>	<u>4.314,40</u>
	<u>91.422,10</u>	<u>52.758,01</u>

**b) Aufwendungen für bezogene
Leistungen**

	2021 EUR	2020 EUR
	EUR 165.280,50	EUR 119.623,00
	(2020: EUR 119.623,00)	
Honorare Seminar	155.883,50	113.738,00
Honorare SozArbeit/Betreuung	<u>9.397,00</u>	<u>5.885,00</u>
	<u>165.280,50</u>	<u>119.623,00</u>

5. Personalaufwand

a) Löhne und Gehälter

	2021 EUR	2020 EUR
	EUR 350.310,50	EUR 320.820,36
	(2020: EUR 320.820,36)	
Gehälter	337.707,24	307.241,70
Zuschüsse Agenturen für Arbeit	0,00	-904,83
Aushilfslöhne	10.194,80	11.377,80
Pauschale Steuer für Aushilfen	<u>2.408,46</u>	<u>3.105,69</u>
	<u>350.310,50</u>	<u>320.820,36</u>

**b) soziale Abgaben und
Aufwendungen für
Altersversorgung und
für Unterstützung**

	<u>EUR</u>	<u>78.391,14</u>
(2020:	EUR	65.890,06)
	<u>2021</u>	<u>2020</u>
	EUR	EUR
Gesetzliche Sozialaufwendungen	76.616,79	64.396,54
Beiträge zur Berufsgenossenschaft	1.297,11	1.134,79
Freiwillige soziale Aufwendung. LSt-frei	<u>477,24</u>	<u>358,73</u>
	<u>78.391,14</u>	<u>65.890,06</u>

6. Abschreibungen

**a) auf immaterielle Vermögens-
gegenstände des Anlage-
vermögens und Sachanlagen**

	<u>EUR</u>	<u>20.769,44</u>
(2020:	EUR	17.819,25)
	<u>2021</u>	<u>2020</u>
	EUR	EUR
Abschreibungen auf Sachanlagen	6.766,70	4.703,83
Abschreibungen auf Gebäude	10.031,00	10.031,00
Sofortabschreibung GWG	<u>3.971,74</u>	<u>3.084,42</u>
	<u>20.769,44</u>	<u>17.819,25</u>

**7. sonstige betriebliche
Aufwendungen**

a) Raumkosten

	<u>EUR</u>	<u>88.962,27</u>
(2020:	EUR	86.782,64)
	<u>2021</u>	<u>2020</u>
	EUR	EUR
Miete, unbewegliche Wirtschaftsgüter	42.914,00	52.328,16
Gas, Strom, Wasser	29.073,99	23.190,54
Reinigung	9.256,49	7.714,36
Corona Hygienebedarf	2.836,15	0,00
Instandhaltung betrieblicher Räume	<u>4.881,64</u>	<u>3.549,58</u>
	<u>88.962,27</u>	<u>86.782,64</u>

b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben

	2021 EUR	2020 EUR
	EUR 15.796,39	EUR 13.998,49
	(2020: EUR 13.998,49)	
	<u>2021</u> EUR	<u>2020</u> EUR
Versicherungen	8.793,00	7.986,23
Beiträge	3.223,21	2.280,23
Sonstige Abgaben	<u>3.780,18</u>	<u>3.732,03</u>
	<u>15.796,39</u>	<u>13.998,49</u>

c) Reparaturen und Instandhaltungen

	2021 EUR	2020 EUR
	EUR 15.630,35	EUR 6.292,88
	(2020: EUR 6.292,88)	
	<u>2021</u> EUR	<u>2020</u> EUR
Reparatur/Instandh.v.and.Anlagen u. BGA	15.630,35	6.292,88
	<u>15.630,35</u>	<u>6.292,88</u>

d) Fahrzeugkosten

	2021 EUR	2020 EUR
	EUR 768,87	EUR 768,28
	(2020: EUR 768,28)	
	<u>2021</u> EUR	<u>2020</u> EUR
Fremdfahrzeugkosten	<u>768,87</u>	<u>768,28</u>
	<u>768,87</u>	<u>768,28</u>

e) Werbe- und Reisekosten

	2021 EUR	2020 EUR
	EUR 3.081,49	EUR 3.169,35
	(2020: EUR 3.169,35)	
	<u>2021</u> EUR	<u>2020</u> EUR
Werbekosten	1.956,09	2.530,61
Geschenke abzugsfähig ohne § 37b EStG	46,22	223,99
Reisekosten Arbeitnehmer, Fahrtkosten	<u>1.079,18</u>	<u>414,75</u>
	<u>3.081,49</u>	<u>3.169,35</u>

**f) verschiedene betriebliche
Kosten**

	(2020:	<u>EUR</u>	<u>25.367,26</u>
		EUR	30.254,97)
	2021		2020
	<u>EUR</u>		<u>EUR</u>
Sonstige Aufwendungen	100,00		440,90
Porto	705,13		381,11
Telefon	2.399,52		3.646,29
Telefax und Internetkosten	195,24		183,24
Bürobedarf	3.808,38		6.334,98
Zeitschriften, Bücher (Fachliteratur)	960,65		595,50
Rechts- und Beratungskosten	297,50		388,60
Abschluss- und Prüfungskosten	3.470,00		3.000,00
Mieten für Einrichtungen bewegliche WG	191,58		74,46
Nebenkosten des Geldverkehrs	557,49		383,87
Wirtschaftsbedarf	12.681,77		14.159,63
Werkzeuge und Kleingeräte	<u>0,00</u>		<u>666,39</u>
	<u>25.367,26</u>		<u>30.254,97</u>

**g) übrige sonstige betriebliche
Aufwendungen**

	(2020:	<u>EUR</u>	<u>1.026,91</u>
		EUR	786,61)
	2021		2020
	<u>EUR</u>		<u>EUR</u>
Periodenfremde Aufwendungen	<u>1.026,91</u>		<u>786,61</u>
	<u>1.026,91</u>		<u>786,61</u>

**8. sonstige Zinsen und ähnliche
Erträge**

	(2020:	<u>EUR</u>	<u>0,06</u>
		EUR	0,06)
	2021		2020
	<u>EUR</u>		<u>EUR</u>
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	<u>0,06</u>		<u>0,06</u>
	<u>0,06</u>		<u>0,06</u>

9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

	EUR	5.660,92
(2020:	EUR	5.770,41)
	2021 EUR	2020 EUR
Zinsaufwendungen f.lfr.Verbindlichkeit.	2.756,04	3.016,79
Zinsaufwand Abzinsung Rückstellungen	<u>2.904,88</u>	<u>2.753,62</u>
	<u>5.660,92</u>	<u>5.770,41</u>

10. Ergebnis nach Steuern

	EUR	116.856,99
(2020:	EUR	283.457,04)

11. Jahresüberschuss

	EUR	116.856,99
(2020:	EUR	283.457,04)
	2021 EUR	2020 EUR
Jahresüberschuss	116.856,99	283.457,04
	<u>116.856,99</u>	<u>283.457,04</u>

12. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr

	EUR	252.635,59
(2020:	EUR	76.784,33)
	2021 EUR	2020 EUR
Gewinnvortrag nach Verwendung	252.635,59	76.784,33
	<u>252.635,59</u>	<u>76.784,33</u>

13. Entnahmen aus Gewinnrücklagen

a) aus anderen Gewinnrücklagen

	EUR	37.000,00
(2020:	EUR	51.000,00)
	2021 EUR	2020 EUR
Entnahmen aus anderen Gewinnrücklagen	37.000,00	51.000,00
	<u>37.000,00</u>	<u>51.000,00</u>

14. Einstellungen in Gewinnrücklagen

a) in andere Gewinnrücklagen

	(2020:	<u>EUR</u>	<u>96.379,49</u>
		EUR	158.605,78)
	2021		2020
	<u>EUR</u>		<u>EUR</u>
Einstellungen zweckgeb. Gewinnrücklage	96.379,49		158.605,78
	<u>96.379,49</u>		<u>158.605,78</u>

15. Bilanzgewinn

	(2020:	<u>EUR</u>	<u>310.113,09</u>
		EUR	252.635,59)
	2021		2020
	<u>EUR</u>		<u>EUR</u>
Bilanzgewinn	310.113,09		252.635,59
	<u>310.113,09</u>		<u>252.635,59</u>

8. Anlagen

BILANZ zum 31. Dezember 2021

HochDrei e. V., Potsdam

AKTIVA**PASSIVA**

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen						
I. Sachanlagen						
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	412.230,66		422.261,66		324.680,27	265.300,78
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>18.760,00</u>	430.990,66	13.476,50		310.113,09	252.635,59
B. Umlaufvermögen						
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	184.487,24		144.081,30			32.588,80
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>5.622,38</u>	190.109,62	6.787,85	27.312,77		10.264,56
					308.338,84	284.902,79
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		324.680,28	267.009,04			
		551,64	938,76			
C. Rechnungsabgrenzungsposten						
		946.332,20	854.555,11		946.332,20	854.555,11

HochDrei e. V., Potsdam

Angaben unter der Bilanz

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht: HochDrei - Bilden und Begegnen in Brandenburg e.V.

Firmensitz laut Registergericht: Potsdam

Registergericht: Potsdam

Register-Nr.: VR 1848 P

Unterschrift des Vorstands

Potsdam, den 15.12.2022

Unterschrift

ANLAGENSPIEGEL zum 31. Dezember 2021

HochDrei e. V., Potsdam

Blatt 1

Brutto-Anlagentpiegel zum 31.12.2021

HochDrei e.V.
Bildern und Begegnen in Brandenburg
Potsdam

	Anschaffungs- Herstellungskosten 01.01.2021 EUR	Zugänge Abgänge		Umbuchungen EUR	kumulierte Abschreibungen 31.12.2021 EUR	Abschreibungen Zuschreibungen vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 EUR	Buchwert 31.12.2021 EUR	Buchwert 31.12.2020 EUR
		EUR	EUR					
I. Sachanlagen								
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	528.958,91	19.545,89	3.523,95-		116.726,25	10.031,00	412.230,66	422.261,66
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	194.516,54	3.523,95-			191.780,48	10.738,44	18.760,00	13.476,50
Sachanlagen	723.477,45	19.545,89	3.523,95-		308.506,73	20.769,44	430.990,66	435.738,16
	723.477,45	19.545,89	3.523,95-		308.506,73	20.769,44	430.990,66	435.738,16

HochDrei e. V., Potsdam

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse	<u>977.983,96</u>	<u>1.001.452,07</u>
2. Gesamtleistung	977.983,96	1.001.452,07
3. sonstige betriebliche Erträge		
übrige sonstige betriebliche Erträge	1.341,11	6.739,22
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	91.422,10	52.758,01
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>165.280,50</u>	<u>119.623,00</u>
	256.702,60	172.381,01
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	350.310,50	320.820,36
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>78.391,14</u>	<u>65.890,06</u>
	428.701,64	386.710,42
6. Abschreibungen		
auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	20.769,44	17.819,25
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Raumkosten	88.962,27	86.782,64
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	15.796,39	13.998,49
c) Reparaturen und Instandhaltungen	15.630,35	6.292,88
d) Fahrzeugkosten	768,87	768,28
e) Werbe- und Reisekosten	3.081,49	3.169,35
f) verschiedene betriebliche Kosten	25.367,26	30.254,97
g) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>1.026,91</u>	<u>786,61</u>
	150.633,54	142.053,22
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,06	0,06
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>5.660,92</u>	<u>5.770,41</u>
- davon Zinsaufwendungen aus der Abzinsung von Rückstellungen EUR 2.904,88 (EUR 2.753,62)		
10. Ergebnis nach Steuern	116.856,99	283.457,04
11. Jahresüberschuss	116.856,99	283.457,04
12. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	252.635,59	76.784,33
13. Entnahmen aus Gewinnrücklagen aus anderen Gewinnrücklagen	37.000,00	51.000,00
14. Einstellungen in Gewinnrücklagen in andere Gewinnrücklagen	96.379,49	158.605,78
15. Bilanzgewinn	<u>310.113,09</u>	<u>252.635,59</u>

HochDrei e. V., Potsdam

Bescheinigung

Bescheinigung des Steuerberaters über die Erstellung

Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – vor HochDrei e. V. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Berlin, den 15.12.2022


Dipl.-Kffr. Katrin Klockgether

Steuerberaterin

Erstellungsbericht zum 31.12.2021

Blatt 27

HochDrei e. V., Potsdam

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften mit Zustimmungserklärung

Stand: August 2022

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahren Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz¹⁾, Rechnungstellung in Textform

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (z. B. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.
- (4) Der Auftraggeber ist gemäß § 9 Abs. 1 StBVV, unter Verzicht auf eine persönliche Unterzeichnung der Berechnung, mit der Erstellung und Übersendung einer Berechnung ausschließlich in Textform gemäß § 126b BGB einverstanden.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 4.000.000,00 € (in Worten: vier Millionen €) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten“ zu beachten.

2) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

3) Die Reform der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) tritt zum 01.08.2022 in Kraft. Nach § 59n Abs. 1 BRAO n. F. ist jede Berufsausübungsgesellschaft, egal welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Hieraus ergeben sich Änderungen entsprechend der jeweiligen Versicherungssumme. Differenzierend regelt die große BRAO-Reform die Höhe der erforderlichen Sozietätsdeckung: Erforderlich ist grundsätzlich eine Versicherungssumme von 2,5 Mio. € (§ 59a Abs. 1 BRAO n. F.). Für kleine Berufsausübungsgesellschaften reicht hingegen gemäß § 59o Abs. 2 BRAO n. F. eine Versicherungssumme von 1 Mio. €. Eine niedrigere Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 € gilt, wenn die Sozietät nicht haftungsbeschränkt ist (§ 59o Abs. 3 BRAO n. F.). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Durch die Erhöhung der Mindestversicherungssumme ist dies ab 01.08.2022 entsprechend anzupassen. Um von dieser Regelung in diesem Fall Gebrauch machen zu können, muss der Betrag entsprechend dem jeweiligen Einzelfall angepasst werden. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; andernfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

Lizenziert für das Jahr 2022



© 08/2022 DWS Steuerberater Medien GmbH
Bestellservice: Postfach 02 35 53 · 10127 Berlin · Telefon 0 30/2 88 85 66 · Telefax 0 30/28 88 56 70
E-Mail: info@dws-verlag.de · Internet: www.dws-verlag.de

Nr.
5.2

Alle Rechte vorbehalten. Es ist nicht gestattet, die Produkte ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Weg zu vervielfältigen. Dieses Produkt wurde mit äußerster Sorgfalt bearbeitet, für den Inhalt kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

(2) Die Haftungsbeschränkung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergesetzlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur Dokumente, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber die Korrespondenz zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber sowie Dokumente, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 2 Satz 4 StBerG n. F.).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 3 StBerG n. F.).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁴⁾

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

Der/Die* Unterzeichner (der/die Auftraggeber)

(Name und Anschrift)

handelt/handeln im eigenen Namen/für

HochDrei e.V., Holzmarktstr. 12, 14467 Potsdam

(Name und Anschrift)

und erklärt/erklären, dass er/sie die vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen hat/haben, dass sie ihm/ihnen erläutert, mit ihm/ihnen Alternativen erörtert und ihm/ihnen alle gestellten Fragen umfassend und ausreichend beantwortet wurden, sodass er/sie sie daraufhin durch seine/ihre Unterschrift vollinhaltlich anerkennt/ankennen.

(Datum und Unterschrift/Unterschriften)

4) Falls die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.

*Hier und im Folgenden jeweils Unzutreffendes streichen und ggf. Zutreffendes ausfüllen.